

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 172/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isaac G[REDACTED],

I [REDACTED] 91, B - 2000 Antwerpen/Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Z[REDACTED]straße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn,
Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 23. Mai 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß der Kläger aus der Rechtsprechung des Senats zur sog. Kölner Praxis (BGH RZW 1965, 524) nichts für sich herleiten kann, weil diese Praxis nach tatrichterlicher Würdigung nicht dafür bestimmend war, daß er das Wiedereinsatzgesuch unzulänglich begründet hat. Auch die weitere Begründung des Berufungsrichters, daß dem Kläger auch deshalb keine Ansprüche aus der alten Fassung des § 150 BEG zustehen, weil er bis zum 26. Mai 1965 nur das allgemeine Entschädigungsverlangen geltend gemacht, aber nicht Antrag auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit gestellt hatte, entspricht der Rechtsprechung des Senats (BGH RZW 1980, 20 Nr. 12; Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 62/79 - zur Veröffentlichung bestimmt und ständig).

Fuchs

Dr. Lang